



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04.11.2021, Zahl: 902/2/2021, mit welcher der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.749.800,00
Aufwendungen:	€	3.717.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	7.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	67.200,00
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>- 27.500,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.661.500,00
Auszahlungen:	€	3.364.100,00
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	€	<u>297.400,00</u>

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Postenklasse: deckungsfähig mit Postenklasse:

6300 6310
7280 7290

Sowie alle Posten innerhalb der Postenklasse 0100 bis 5999.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, die An- sowie Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05. November 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz